

Vereinbarung über die Beteiligung am «ökFibu-Leistungspaket»

Weinfelden und Frauenfeld, 1. September 2025

Ersetzt die Vereinbarung über Beteiligung am «ökFibu-Leistungspaket» vom 8. November 2018

1 Grundlage

Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Finanz- und Lohnbuchhaltungen der evangelischen und der katholischen Kirchgemeinden im Kanton Thurgau haben die evangelische und die katholische Landeskirche in den Jahren 2016 – 2018 gemeinsam ein Leistungspaket erarbeitet. Dieses wird «ökumenisches Finanzbuchhaltungs-Leistungspaket», kurz «ökFibu», genannt.

Durch die vertragliche Kooperation mit einem IT-Dienstleister für Softwarelizenzen, Parametrisierung und Wartung sowie einem Serverdienstleister haben die beiden Landeskirchen des Kantons Thurgau die vertraglichen Rahmenbedingungen geschaffen, damit die Kirchgemeinden und weitere Institutionen ein zweckdienliches Softwarepaket im Rahmen einer gemeinsamen Lösung über ein Rechenzentrum nutzen können.

Nach Abschluss der Projektphase im Jahr 2020 ging die Verantwortung an die paritätisch gebildete ökFibu-Kommission über. Diese ist für die Umsetzung, den Unterhalt und die Finanzierung der Leistungen verantwortlich.

Den Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden und Institutionen (nachfolgend «Institutionen» genannt) wird die Beteiligung an diesem Leistungspaket angeboten. Das Leistungspaket ist darauf ausgerichtet, eine zweckdienliche, möglichst kostengünstige und werterhaltende (langlebige und sichere) Lösung anzubieten.

Das Paket umfasst einen Standard, der in der nachstehenden Leistungsbeschreibung aufgeführt ist. Zusätzliche Bedürfnisse, die über diesen Standard hinausgehen - wie beispielsweise ein Kreditorenworkflow oder digitale Belegablage - können auf eigene Kosten individuell realisiert werden.

Der Vertrag zwischen den Evangelischen und Katholischen Landeskirchen des Kantons Thurgau über die Führung der gemeinsamen Unternehmung «ökFibu», sowie das Reglement der Kommission ökFibu vom 5. Dezember 2018, bilden die rechtliche Grundlage für diese Vereinbarung.

2 Leistungen

Die Institutionen erhalten die Software mit einem für die Kirchgemeinden vorkonfigurierten Mandanten (evangelischer oder katholischer Master-Account). Damit sind wesentliche Voreinstellungen bereits getätigt. Die Benutzeroberflächen (Masken) sind an die Bedürfnisse der Kirchgemeinden angepasst – beispielsweise durch das Ausblenden der MWST-Felder. Zudem stehen spezifische Reports entsprechend den Vorgaben der Thurgauer Landeskirchen zur Verfügung.

Vorbereitet und integriert sind die Grundmodule für die Finanzbuchhaltung, die Kreditorenbuchhaltung, die Anlagebuchhaltung und die Lohnbuchhaltung.

Die Landeskirchen übernehmen keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der zur Verfügung gestellten Master-Accounts oder für eigenmächtige Änderungen hintergründiger Einstellungen.

Im Leistungspaket enthalten ist der Erwerb sogenannter «named-User-Lizenzen» für die Buchhaltungsprogramme Microsoft Dynamics. Für die Lohnbuchhaltung, ein Nebenbuch von SwissSalary, werden zentrale Lizenzen für alle beteiligten Mandanten bereitgestellt.

Der Softwarezugang erfolgt über einen gängigen Internetbrowser.

Die ökFibu-Kommission ist bestrebt, den Institutionen einen vergleichsweise kostengünstigen technischen First-Level-Support anzubieten.

Über den Entscheid der Aufnahme einer Institution entscheidet die ökFibu-Kommission.

3 Tarife

Die Tarife sind im **Anhang «Tarife»** detailliert beschrieben. Sie können jährlich an veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Es wird jedoch eine mittel- bis langfristige Stabilität der Kosten angestrebt.

Die einmaligen Investitionskosten werden im Beitrittsjahr für das ganze Kalenderjahr von der ökFibu-Buchhaltung in Rechnung gestellt.

Die wiederkehrenden Betriebskosten werden jährlich, erstmals im Beitrittsjahr von der ökFibu-Buchhaltung in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Supportleistungen werden mindestens halbjährlich in Rechnung gestellt.

Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau führt für die Aufwendungen und Erträge des Projekts ökFibu eine Spezialfinanzierung und legt im Rahmen der Jahresrechnung Rechenschaft ab.

4 Kosten des Leistungsumfangs

4.1 Einmalige Investitionskosten und jährliche Betriebskosten

4.1.1 Einmalige Investitionskosten

Die Institution verpflichtet sich, einmalig einen Grundbeitrag an die Projekt-, Lizenz- und Einrichtungskosten zu leisten. Die Höhe des Beitrags ist an die Mitgliederanzahl der jeweiligen Institution geknüpft.

Die Leistungen beinhalten:

- Lizenzkosten für das Buchhaltungsprogramm **Microsoft Dynamics Business Central** und das integrierte Lohnbuchhaltungsprogramm **SwissSalary**
- Parametrisierung der Software gemäss den Vorgaben der evangelischen bzw. der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau für die Rechnungsführung der Kirchgemeinden
- Einrichtung der Server in einem Rechenzentrum mit Standort in der Schweiz
- Einrichten eines Mandanten und des Benutzer-Logins
- Bereitstellung angepasster Unterlagen, Hilfsmittel, und Vorlagen

4.1.2 Jährliche Betriebskosten

Die Institution verpflichtet sich, jährlich einen regulären Beitrag an die laufenden Betriebskosten sowie Software-Updates zu leisten.

Die Betriebskosten beinhalten:

- Lizenzkosten von **Microsoft Dynamics** und **SwissSalary**
- Installation von Patches und Updates
- Betrieb von Servern, inklusive täglicher Datensicherung (alle 24 Stunden)
- Mindestens 1x jährlich stattfindende, freiwillige und kostenlose Workshops
- Einlage in die Spezialfinanzierung für Software-Releases und Leistungserweiterungen

4.2 Zusätzliche und ausserordentliche Kosten

4.2.1 Zusätzliche Benutzer

Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, pro Mandanten mehrere Benutzer zu lizenzieren. Zusätzliche Benutzer können mit Schreib- oder Leserechten ausgestattet werden.

Diese werden gemäss der jeweils gültigen Tarifliste in Rechnung gestellt.

4.2.2 Kostenänderung aufgrund Fusion oder anderer neuer Strukturen

Bei Fusionen von Institutionen verändert sich die Mitgliederzahl. Diese wird bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und kann zu einer Anpassung der Betriebskosten führen.

Mandanten, die nach einer Fusion nicht mehr zur Rechnungsführung benötigt werden, werden in Absprache mit dem Support deaktiviert. Die Löschung der entsprechenden Daten erfolgt spätestens ein (1) Jahr nach Abschluss der Fusion. Die Verantwortung für die Sicherung der Daten liegt bei den jeweiligen Benutzern.

4.2.3 Ausserordentliche Kosten

Die Institutionen verpflichten sich, einen anteiligen Beitrag an notwendige ausserordentliche Zusatzkosten (z. B. Mehrkosten durch Anpassung der Software oder der Serverinfrastruktur an neue Datensicherheits- oder Buchhaltungsstandards und notwendige Software-Upgrades) zu leisten, soweit diese Mehrkosten die Einlagen in der Spezialfinanzierung übersteigen.

5 Beginn, Dauer, Beendigung der Vereinbarung - Datensicherung

5.1 Beginn der Vereinbarung

Mit Unterzeichnung des Beitrittsformulars werden die in diesem Schreiben enthaltenen Bedingungen zur Kenntnis genommen. Nach Eingang des unterzeichneten Formulars erhält die von der Institution benannte Person die Logindaten.

Die Verantwortung für die Einarbeitung in die Programme, die sachgemässe Nutzung der Software sowie für allfällige Anpassungen an lokale Gegebenheiten liegt bei der Institution.

Bei Bedarf kann in Absprache der kostenpflichtige First-Level Support in Anspruch genommen werden.

5.2 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung über die Beteiligung am «ökFibu-Leistungspaket» wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

5.3 Beendigung und Kündigung der Vereinbarung

Aus dem ökFibu-Leistungspaket treten jene Institutionen bis 30. April aus, die im Vorjahr bis spätestens 30. Juni die Beteiligung schriftlich gekündigt haben.

Institutionen, die ihre Kostenbeteiligung nicht leisten, werden zuerst von der Kommission schriftlich ermahnt. Bleiben sie ihren Beitrag zwei Monate lang schuldig, wird ihr Login gesperrt. 12 Monate nach der Sperrung verfügt die Kommission über das Ausscheiden der Institutionen aus der ökFibu-Leistungsvereinbarung und die Löschung des Mandanten.

Die ökFibu-Kommission kann die vorliegende Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

Sollte die ökFibu-Kommission das Angebot aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, intern kürzerer Frist einstellen müssen, entfällt die Zahlungspflicht für die jährlichen Betriebskosten ab dem Jahr, in dem die Leistungen erstmals nicht mehr erbracht werden.

5.4 Datensicherung

Die Daten werden drei Monate nach Beendigung der Vereinbarung unwiderruflich gelöscht. Erforderliche Unterlagen sind daher von den Kirchgemeinden und Institutionen rechtzeitig und selbstständig herunterzuladen und auf eigenen Speichermedien zu sichern.

Anhänge:

- Tarife
- Supportkonzept
- Beitrittsformular
- Leseberechtigung Quästorat

ÖKFIBU KOMMISSION DER KATHOLISCHEN UND EVANGELISCHEN LANDESKIRCHEN THURGAU



Stefan Kormann
Präsidium



Kathrin Nater
First-Level Support